

Lohndekret Revision der personalrechtlichen Grundlagen (Umsetzung aus HR-Strategie)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **165.130** | 411.210
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 165.130 (Dekret über die Löhne des kantonalen Personals [Lohndekret] vom 30. November 1999) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 3 Bemessungsbasis des Lohnes</p> <p>¹ Der Lohn wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Monatslohn ausbezahlt.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Der Monatslohn wird nach dem massgeblichen Jahreslohn und nach dem vereinbarten Beschäftigungsgrad festgelegt.</p> <p>³ Bei stundenweiser Beschäftigung ohne zum Voraus fest vereinbarten Beschäftigungsgrad kann gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung der Monatslohn auf der Basis der effektiv geleisteten Stunden berechnet werden. In diesen Fällen wird der Ferienanspruch anteilmässig in Geldform ausbezahlt. Allfällige Lohnzahlungen unter besonderen Umständen gemäss §§ 17 ff. werden auf der Basis der durchschnittlichen Stundenzahl der letzten maximal 12 Vormonate berechnet.</p>	<p>³ Bei [...] <u>einer Anstellung mit Lohnzahlung im Stundenlohn</u> kann gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung der Monatslohn auf der Basis der effektiv geleisteten Stunden berechnet werden. [...] <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bemessung des Stundenlohns, die Berechnung des auszubehaltenden Ferienanteils, die Lohnfortzahlung unter besonderen Umständen [...] und die Auszahlung.</u></p>			
<p>§ 7 Eröffnung</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jährlich über ihren persönlichen Lohn informiert. Sie können eine schriftliche Mitteilung sowie eine Begründung und eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p>	<p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jährlich <u>schriftlich</u> über ihren persönlichen Lohn informiert [...].</p>			
<p>§ 8 Anfangslohn</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Bei der Festlegung des Anfangslohnes werden die für die vorgesehene Arbeit bedeutsamen Berufs- und Lebenserfahrungen im Leistungsanteil berücksichtigt.</p> <p>² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Anstellung das für die Funktion massgebende Anforderungsprofil noch nicht voll erfüllen, kann der Anfangslohn ausnahmsweise für eine befristete Übergangszeit bis zu 15 % unter dem Positionslohn festgesetzt werden.</p>	<p>³ Die Festlegung des Anfangslohns erfolgt im Anstellungsvertrag.</p>			
<p>§ 17 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang ausgerichtet.</p>	<p>§ 17 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall¹ a) Regelfall</p> <p>¹ Bei nachgewiesener <u>ganzer oder teilweiser</u> Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall wird [...] <u>die Lohnfortzahlung für eine Dauer von maximal 24 Monaten</u> [...] <u>gewährleistet</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten, ausgenommen aus rein privaten Taggeldversicherungen, sind dem Kanton abzutreten.</p> <p>³ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, kann der Anspruch gekürzt werden.</p>	<p>^{1bis} In den ersten 6 Monaten beträgt die Höhe der Lohnfortzahlung 100 % des bisherigen Lohns. Anschliessend wird sie auf 90 % reduziert.</p> <p>² Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten, ausgenommen aus rein privaten [...] <u>Versicherungen</u>, sind dem Kanton <u>bis zum Umfang der ausgerichteten Lohnfortzahlung</u> abzutreten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 17a Kranken- und Unfalltaggeld</p> <p>¹ Der Arbeitgeber stellt bei Krankheit und Unfall die Lohnersatzleistung für weitere 18 Monate im Umfang des durchschnittlichen Nettolohns der letzten 12 Monate bei voller Arbeitsleistung sicher.</p> <p>² Die Lohnersatzleistung wird über eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden bezahlen die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.</p>	<p>§ 17a <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 17b b) Spezialfälle</p> <p>¹ Ist ein Anstellungsverhältnis auf ein Jahr oder weniger befristet, dauert die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bis zum Ablauf der Befristung.</p> <p>² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder während derselben die durch Dekret festgelegte Altersgrenze überschritten haben beziehungsweise überschreiten, dauert die Lohnfortzahlung maximal 6 Monate.</p>			
	<p>§ 17c c) Kürzung und Verweigerung</p> <p>¹ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet oder hat sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt, kann der Anspruch gekürzt oder verweigert werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Der Anspruch kann ebenfalls gekürzt oder verweigert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die ihr oder ihm obliegenden Mitwirkungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit verletzt.</p>			
	<p>§ 17d Prämienbeteiligung</p> <p>¹ Die Prämien für die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Mitarbeitenden getragen. Soweit die Versicherungsprämien von Mitarbeitenden, die anderweitig versichert sind, die Prämiensätze des UVG-Versicherers des Kantons übersteigen, trägt der Kanton die Differenz.</p> <p>² Bei vom Kanton als obligatorisch erklärten Taggeldversicherungen bezahlen die Mitarbeitenden die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.</p>			
	<p>§ 25a Bevorschussung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Leistungen der Taggeldversicherung bevorschussen.</p>			
<p>§ 27 Versicherungen</p>	<p>§ 27 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ ...</p> <p>² Der Kanton versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Unfallfolgen.</p> <p>³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Mitarbeitenden getragen. Soweit die Versicherungsprämien von Mitarbeitenden, die anderweitig versichert sind, die Prämiensätze des UVG-Versicherers des Kantons übersteigen, trägt der Kanton die Differenz.</p> <p>⁴ ...</p>				
	<p>§ 34a Übergangsrecht</p> <p>¹ Für die Lohnfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gemäss den §§ 17 und 17b finden die im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.</p>			
	II.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Der Erlass SAR 411.210 (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 19 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang ausgerichtet.</p> <p>² Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten, ausgenommen aus rein privaten Taggeldversicherungen, sind dem Kanton bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns abzutreten.</p>	<p>§ 19 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall[¶] <u>a) Regelfall</u></p> <p>¹ Bei nachgewiesener <u>ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit</u> [...] <u>infolge</u> Krankheit und Unfall wird [...] <u>die Lohnfortzahlung für eine Dauer von maximal 24 Monaten</u> [...] <u>gewährleistet</u>.</p> <p>^{1bis} In den ersten 6 Monaten beträgt die Höhe der Lohnfortzahlung 100 % des bisherigen Lohns. Anschliessend wird sie auf 90 % reduziert.</p> <p>² Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten, ausgenommen aus rein privaten [...] <u>Versicherungen</u>, sind dem Kanton bis zum Umfang [...] <u>der</u> ausgerichteten [...] <u>Lohnfortzahlung</u> abzutreten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, kann der Anspruch gekürzt werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 19a Kranken- und Unfalltaggeld</p> <p>¹ Der Arbeitgeber stellt bei Krankheit und Unfall die Lohnersatzleistung für weitere 18 Monate im Umfang des durchschnittlichen Nettolohns der letzten 12 Monate bei voller Arbeitsleistung sicher.</p> <p>² Die Lohnersatzleistung wird über eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden bezahlen die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.</p>	<p>§ 19a <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 19b b) Spezialfälle</p> <p>¹ Ist ein Anstellungsverhältnis auf ein Jahr oder weniger befristet, dauert die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bis zum Ablauf der Befristung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>² Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder während derselben die durch Dekret festgelegte Altersgrenze überschritten haben beziehungsweise überschreiten, dauert die Lohnfortzahlung maximal 6 Monate.</p>			
	<p>§ 19c c) Kürzung und Verweigerung</p> <p>¹ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet oder hat sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer aussergewöhnlichen Gefahr oder einem Wagnis ausgesetzt, kann der Anspruch gekürzt oder verweigert werden.</p> <p>² Der Anspruch kann ebenfalls gekürzt oder verweigert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit verletzen.</p>			
	<p>§ 19d Prämienbeteiligung</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>¹ Die Prämien für die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Mitarbeitenden getragen. Soweit die Versicherungsprämien von Mitarbeitenden, die anderweitig versichert sind, die Prämiensätze des UVG-Versicherers des Kantons übersteigen, trägt der Kanton die Differenz.</p> <p>² Beim vom Kanton als obligatorisch erklärten Taggeldversicherungen bezahlen die Mitarbeitenden die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.</p>			
	<p>§ 26a Bevorschussung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Leistungen der Taggeldversicherung bevorschussen.</p>			
<p>§ 29 Versicherungen</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Aargauischen Pensionskasse APK, soweit deren Regelungen es zulassen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht in Absprache mit der APK vorsehen.</p> <p>² Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die Unfallfolgen. Die Lehrpersonen bilden eine Einheit im Sinne von Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ¹⁾.</p> <p>³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Lehrpersonen getragen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 41e Übergangsrecht</p> <p>¹ Die bisherigen Löhne werden nach Massgabe der individuell zutreffenden Erfahrungsstufe per 1. Januar 2022 überführt.</p>				

¹⁾ SR [832.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Zur Berechnung der individuell massgebenden Erfahrungsstufe wird vom aktuellen Lebensjahr das je nach ausgeübter Funktion gemäss Anhang 3 definierte Mindestalter abgezogen.</p> <p>³ Der verbleibende Rest an Jahren wird wie folgt in Erfahrungsstufen umgerechnet:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>⁴ Für die Lohnfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gemäss den §§ 19 und 19b finden die im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.</p>				
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am [Datum] in Kraft.			
	Aarau, [Datum]			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2025	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Präsident des Grossen Rats ... Protokollführerin ...			

Tabelle 1

Zone	Potenzielle Erfahrungsjahre	Erfahrungsstufen
I	0 bis 6	0 bis 6
II	7 bis 12	6 bis 11
III	13 bis 18	11 bis 16
IV	19 bis 23	16 bis 20
V	24 bis 28	20 bis 24
VI	29 bis 32	24 bis 27
VII	33 bis 38	27 bis 32
VIII	ab 38	32